## Richtlinien über die Familienförderung in der Gemeinde Senden

Fassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2011

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### Allgemeines

- 1. Junge Familien
- 2. Familienpass
  - a) Anspruch
  - b) Beantragung und Ausstellung
  - c) Wirkungen
- 3. Vergabe von Baugrundstücken

Inkrafttreten

#### **Allgemeines**

In Ergänzung der familienpolitischen Maßnahmen von Bund und Land gilt es, die Rahmenbedingungen im Lebensumfeld der Familien auch auf kommunaler Ebene positiv zu fördern und damit zu verbessern und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu sichern. Insofern stellt Familienpolitik eine Querschnittsaufgabe dar, in der sich auch kommunale Handlungsbereiche bündeln. Neben den Pflichtaufgaben einer Kommune (z.B. Vorhalten von Plätzen in Tageseinrichtungen, ausreichendes Schulangebot) gibt es auch Handlungsfelder, in denen eine Kommune freiwillig zum Ausdruck bringen kann bzw. sollte, dass ihr die Stärkung der Familien bei der Erfüllung familienbezogener Aufgaben wichtig ist.

(43. E.-Lfg.) Stand: 24.06.2011 1

Dementsprechend gelten für die Förderung von Familien in der Gemeinde Senden nachfolgende Regelungen:

### 1. Junge Familien

- Die Gemeinde Senden beteiligt sich an dem Projekt des Kreisjugendamtes Coesfeld "Informationen und Tipps für junge Familien". Die Familien, die ein Baby bekommen haben, werden auf Wunsch nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Senden, des Kreisprojekts "Frühe Hilfen für Schwangere und junge Familien" oder des Kreisjugendamtes besucht. Bei diesem Besuch werden Elternbriefe (s. oben), Informationen, z. B. über den gemeindlichen Familienpass, gegeben.
- Für jedes 3. und weitere Kind einer Familie übernimmt der Bürgermeister die Ehrenpatenschaft. Diese ist verbunden mit einer einmaligen Zuwendung über 100 €.

## 2. Familienpass

Der Familienpass ist ein Beitrag der Gemeinde Senden, innerhalb ihrer Zuständigkeiten durch finanzielle Entlastungen/Zuschüsse anspruchsberechtigte Familien zu entlasten.

#### a) Anspruch

auf einen Familienpass haben Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren und Alleinerziehende ab einem Kind, sofern sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil II oder Teil XII oder vergleichbare Leistungen bzw. einen Kinderzuschlag erhalten sowie Familien, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze für die Gewährung von Wohngeld nicht überschreitet.

Auch Familien / Alleinerziehende mit einem behinderten Kind unter 18 Jahren, das ständig im elterlichen Haushalt wohnt und dessen Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, haben unabhängig vom Einkommen Anspruch auf einen Familienpass.

# b) Beantragung und Ausstellung des Familienpasses

Der Familienpass wird auf Antrag durch die Gemeinde Senden unter Vorlage der entsprechenden Bescheide / Einkommensnachweise oder des Schwerbehindertenausweises ausgestellt.

#### c) <u>Wirkungen des Familienpasses</u>

- Besuch gemeindlicher Kulturveranstaltungen und des kommunalen Kinos zum halben Eintrittspreis für alle im Familienpass aufgeführten Familienmitglieder.
- Für im Familienpass aufgeführte Kinder ist die Ausstellung von Kinderreisepässen gebührenfrei.
- Zuschuss bei Einschulung in die Grundschule auf Antrag in Höhe von 50 € je Kind, sofern nicht gesetzliche Leistungen den gleichen Zweck erfüllen.
- Gewährung eines Zuschusses auf Antrag in Höhe von 50 % für die Teilnahme an einem Kurs Eltern-Kind-Schwimmen im cabrio-Bad.

#### 3. Vergabe von Baugrundstücken

Die Gemeinde Senden weist sowohl für Sendener Bürgerinnen und für Auswärtige bedarfsorientiert auch Wohnbausiedlungen aus. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt seit Jahren nach entsprechenden Vergabekriterien. sind weiterhin Vergabekriterien auszugestalten, dass SO einheimische und auswärtige Familien bei der Vergabe von Grundstücken und der Vergabe von Erbbaurechten gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt berücksichtigt werden. Die Grundstückspreise sind auf der Grundlage der zulässigen Preiskalkulation so zu gestalten, dass u. a. Familien gegenüber günstigeren einen Investoren Quadratmeter-Grundstückspreis zu zahlen haben. Voraussetzung ist Verpflichtung der Familien, das Wohneigentum mindestens 5 Jahre selbst zu nutzen.

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 19.06.2008 ihre Gültigkeit.

(43. E.-Lfg.) Stand: 24.06.2011 3